



CH-3003 Bern
BAK

Einschreiben

Herr
Ueli Kleeb
c/o DNS-Transport
Untermüli
6300 Zug

Bern, 28. September 2023

Förderung von Projekten zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

Verfügung des Bundesamtes für Kultur (BAK) für das Gesuch Nr. 91571 vom 23. Mai 2023,
Projekt «Kirsch-Depot, 2023–2024»

Sehr geehrter Herr Kleeb

Gestützt auf das Beitragsgesuch vom 23. Mai 2023 wird für das Projekt **«Kirsch-Depot, 2023–2024»** eine Finanzhilfe von **100'000 Franken** bewilligt.

1. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (KFG; SR 442.1);
- Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte (Verordnung Förderungskonzept; SR 442.128) vom 26. Oktober 2020;
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1);
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

2. Projekt

Das «Kirsch-Depot» in der Stadt Zug soll zum öffentlichen Kompetenzzentrum der 600-jährigen gelebten Kirschenkultur, zum Archiv der historischen Überlieferungen und zum Ort der kommunikativen Vermittlung in Sachen Chriesi und Kirsch werden. Gezeigt wird eine Exponat-, Dokumenten- und Bildersammlung zum Kirschenanbau und Kirschbrennen. Geplant sind eine Schaubrennerei sowie ein Veranstaltungsort. Für den Erhalt der landschaftstypischen und ökologisch wertvollen Hochstamm-Kirschbäume ist die Kirschwasser-Produktion grundlegend. Das Projekt fördert den Kirschenanbau, die Wissensvermittlung, die Bewusstseinsbildung und die integrative Identität von Zug.

Bundesamt für Kultur BAK
Kultur und Gesellschaft
David Vitali
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
www.bak.admin.ch

3. Beurteilung und Beitrag

Nach Prüfung des Gesuchs gestützt auf Artikel 16 des Kulturförderungsgesetzes (KFG; SR 442.1) sowie auf die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte (Verordnung Förderungskonzept; SR 442.128) kommen wir zum Schluss, dass die Voraussetzungen und Kriterien für eine Unterstützung Ihres Projekts erfüllt sind.

Das Gesuch wird folglich gutgeheissen und mit einem Beitrag von **100'000 Franken** unterstützt.

Das Bundesamt für Kultur weist darauf hin, dass der Beitrag des Bundes eine einmalige Unterstützung für den Aufbau des Kompetenzzentrums darstellt und an eine angemessene finanzielle Beteiligung von Kanton und Stadt Zug geknüpft ist.

4. Auflagen und Bedingungen

¹ Die Finanzhilfe darf ausschliesslich für das Projekt im Sinne von Ziffer 2 verwendet werden. Letzteres muss kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation durchgeführt werden. Die Beitragsempfängerin erteilt dem BAK alle notwendigen Auskünfte im Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben und informiert das BAK unverzüglich über allfällige Umstände, welche einen Einfluss auf die Durchführung des Vorhabens und insbesondere wesentliche Änderungen desselben zur Folge haben könnten. Sollte es aufgrund von staatlichen Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie zu Verzögerungen und/oder Veränderungen in der Projektdurchführung, den Projektzielen oder dessen Kosten, allenfalls sogar zu einer Verschiebung oder einer Absage des Vorhabens kommen, so ist die Beitragsempfängerin verpflichtet, das BAK umgehend schriftlich darüber zu informieren.

² Gemäss Art. 9 Abs. 1 Verordnung Förderungskonzept beträgt die Finanzhilfe maximal 50% des Gesamtaufwands für das Projekt, und höchstens CHF 100'000 pro Vorhaben. Fällt die Schlussrechnung tiefer aus als budgetiert, wird die Finanzhilfe anteilmässig gekürzt.

³ Falls das Vorhaben nicht oder nicht wie vorgesehen durchgeführt wird, muss die Finanzhilfe ganz oder teilweise rückerstattet werden. Es besteht kein Anspruch auf wiederkehrende Unterstützungsbeiträge, auf eine Unterstützung allfälliger Folgeprojekte oder auf eine Kompensation allfälliger Kostensteigerungen.

⁴ Die Beitragsempfängerin ist verpflichtet, die Unterstützung durch das BAK mit Verwendung des BAK-Logos auf ihren Werbe- und Kommunikationsmitteln bekannt zu machen. Im Einzelnen gilt für die Nennung der Unterstützung durch das BAK das jeweils aktuelle Merkblatt des BAK (www.bak.admin.ch > Dokumentation > BAK Logos).

⁵ Die Beitragsempfängerin stellt dem BAK Bildmaterial zur freien Verwendung im Rahmen der Dokumentation seiner Fördertätigkeit (Internet, Jahresbericht etc.) in unentgeltlicher Form zur Verfügung. Die Beitragsempfängerin versichert, dass über die Publikationen des Bundesamtes für Kultur keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.

⁶ Innert drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens reicht die Beitragsempfängerin dem BAK unaufgefordert einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung ein. Eine verzögerte Einreichung des Schlussberichts ist schriftlich zu begründen. Bei unbegründetem Nichteinreichen des Schlussberichts ist die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

⁷ Der Schlussbericht enthält in kompakter Darstellung zwingend folgende Angaben:

- a) Schlussrechnung;
- b) Auswertung in Bezug auf die Ziele des Vorhabens;
- c) Lessons learned;
- d) Feedback von den Trägern der betroffenen Traditionen zu den kurz- und mittelfristigen Auswirkungen des Projekts;
- e) Mögliche Medienresonanz (z.B. Artikel in Lokalpresse, Vereinsorganen, überregionaler Presse).

5. Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt aufgeteilt in folgende Tranchen:

Oktober 2023	80'000	1. Tranche
Januar 2025	20'000	2. Tranche: Nach Eingang Schlussbericht und Schlussrechnung

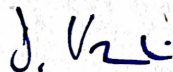
² Die letzte Tranche wird nur ausbezahlt, sofern sämtliche Auflagen und Bedingungen gemäss vorliegender Verfügung erfüllt sind, und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die eidgenössischen Räte (Budgetvorbehalt).

³ Die Auszahlung der Tranchen gemäss Absatz 1 erfolgt auf folgendes im Gesuch angegebene Konto: CH61 0078 7007 7051 2910 7

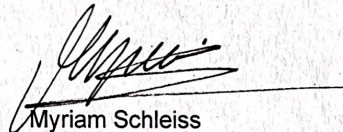
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Myriam Schleiss gerne zur Verfügung:
myriam.schleiss@bak.admin.ch, Tel. 058 469 15 17

Wir freuen uns, das Projekt «Kirsch-Depot, 2023–2024» für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes mit diesem Beitrag unterstützen zu können, und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Freundliche Grüsse



David Vitali
Leiter Sektion Kultur und Gesellschaft



Myriam Schleiss
Leiterin des Dienstes Kulturelle Teilhabe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 44 ff. VwVG). Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder ihrer Vertreterin bzw. ihres Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Fristenstillstand

Gemäss VwVG steht die Beschwerdefrist still:

- vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.